



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

364

Sanierungsgebiet „Gewerbegebiet Unteraue“ Sanierungsmaßnahmen an der 50 KV-Halle des IMAGINATA e.V. – Einsatz von Städtebaufördermitteln 13. BA sowie überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 61530.96040 - Baumaßnahmen

364

Besetzung von Ausschüssen

364

Änderung der Richtlinie zur Vergabe des JenaPasses

365

Verwendung der Mehreinnahmen im Haushaltsjahr 2007

365

Öffentliche Bekanntmachungen

366

V E R O R D N U N G über den geschützten Landschaftsbestandteil „Stoys Wiese“

366

Satzung der Jagdgenossenschaft Jenaprießnitz/Wogau

370

Bekanntmachung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft

Jenaprießnitz/Wogau am 15.06.2007

373

Ausschusssitzungen

374

Ausschusssitzungen

374

Beschlüsse des Stadtrates

Sanierungsgebiet „Gewerbegebiet Unteraue“ Sanierungsmaßnahmen an der 50 KV-Halle des IMAGINATA e.V. – Einsatz von Städtebaufördermitteln 13. BA sowie überplanmäßige Ausgabe in der Haushaltsstelle 61530.96040 - Baumaßnahmen

- beschl. am 12.09.2007; Beschl.-Nr. 07/0781-BV

1. Dem Einsatz von Städtebaufördermitteln in Höhe von 528.200,00 € für die Sanierung der 50 KV-Halle des IMAGINATA e. V. in einem 13. BA wird zugestimmt.
2. Der überplanmäßigen Ausgabe in der Haushaltsstelle 61530.96040 – Baumaßnahmen im Gewerbegebiet Unteraue – in Höhe von 250.720 €, gedeckt durch Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 61530.36100 – Zuweisung vom Land – in Höhe von 228.330 € sowie Minderausgaben in der Haushaltsstelle 91000.97780 – Ordentliche Tilgung von Krediten – in Höhe von 22.390 €, wird zugestimmt.
3. Die weitere Förderung im Jahr 2008 für die IMAGINATA wird damit ausgesetzt.

Begründung:

Die IMAGINATA unterstützt die Stadt Jena als Stadt der Wissenschaft 2008 und wird mit vielfältigen Projekten die Wissenschaftsstadt bereichern.

Die IMAGINATA ist ein Experimentarium für die Sinne : Lernort, Fortbildungs-Labor, Denkmal, Science-Center, Konzertsaal und Galerie zugleich.

Hier wird die Vorstellungskraft, unserer wichtigsten geistigen Quelle für Innovation, Zukunftsfähigkeit und Erfindergeist, Raum zum Wachsen, Wirken und Wuchern gegeben.

1995 wurde erstmals die einwöchige „Sommer-Imaginata“ durchgeführt, mit naturwissenschaftlichen Stationen, Theater- und Kunstprojekten mitten im Alltagsleben der Universitätsstadt.

1997 erwarb die IMAGINATA das ehemalige Umspannwerk-Nord. Seitdem werden die Gebäude schrittweise modernisiert und instand gesetzt.

Im Stationenpark können Besucherinnen und Besucher experimentieren, Wahrnehmungen und Hypothesen prüfen und spielerisch mit allen Sinnen Wissen und Vorstellungen erweitern.

Konzerte, Vorträge, Ausstellungen, Weiterbildungsveranstaltungen und Workshops für Laien- und Fachpublikum bringen Wissenschaft, Bildung und Kultur unter einem Dach zusammen.

Da im Rahmen der Wissenschaftsstadt mit hohen Besucherzahlen zu rechnen ist, müssen die für das Jahr 2008 geplanten baulichen Maßnahmen vorgezogen werden.

Das betrifft insbesondere u.a.

- die Erneuerung von Eingangsbereichen (Treppen, Rampen),
- Einbau Aufzug über alle Ebenen als barrierefreier Zugang,
- Maßnahmen des Brand- und Blitzschutzes,
- Innenausbau, Sanitäranlagen, Garderobe,

Der 13. BA umfasst Gesamtkosten in Höhe von 528.200 €.

Im Haushaltsplan 2007 sind für diese Maßnahmen Städtebaufördermittel in Höhe von 200.000 € veranschlagt. Für das Jahr 2008 sind weitere 200.000 € für die IMAGINATA geplant.

Durch das DSA wurden auf dieser Grundlage im April 2007 für den 1. TA 200.000 € zur Bewilligung beantragt. Der gemeindliche Mittleistungsanteil beträgt auf Grund des Einsatzes von SSM- Mitteln (Strukturwirksame städtebauliche Maßnahmen) des Landes 10 %.

In Abstimmung mit dem TLVwA ist eine Erhöhung der bisherigen 200.000 € auf 528.200 € im Zusammenhang mit dem o.g. vorzubereitenden Ereignis im Juni 2008 möglich.

Der entsprechende Verpflichtungsrahmen (Bund/Land-Mittel) steht zur Verfügung.

Die weitere Förderung im Jahr 2008 für die IMAGINATA wird damit ausgesetzt.

Die haushaltsseitige Einordnung stellt, unter Berücksichtigung der im Sanierungsgebiet „Gewerbegebiet Unteraue“ zur Verfügung stehenden Mittel, in der Haushaltsstelle 61530.96040 – Baumaßnahmen – eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 250.720 € dar. Die Deckung erfolgt durch Mehreinnahmen in der Haushaltsstelle 61530.36100 – Zuweisung vom Land – in Höhe von 228.330 € sowie durch Minderausgaben in der Haushaltsstelle 91000.97780 – Ordentliche Tilgung von Krediten – in Höhe von 22.390 €.

Aufgrund der nicht in Anspruch genommenen Kreditermächtigung 2006 stehen in dieser Haushaltsstelle die zur Deckung benötigten Haushaltsmittel zur Verfügung.

Die Vergabe der kompletten Bauleistungen im Jahr 2007 setzt die haushaltsseitige Bereitstellung der Gesamtausgabemittel voraus. Ein Teil der Zahlungen wird entsprechend Realisierungsplan erst im Folgejahr fällig.

Besetzung von Ausschüssen

- beschl. am 19.09.2007; Beschl.-Nr. 07/0795-BV

1. Als stellvertretendes Mitglied im Werkausschuss jenarbeit wird Frau Prof. Johanna Hübscher berufen.
2. Herr Udo Haschke wird als Mitglied des Haushalts- und Finanzausschusses abberufen und Herr Prof. Gustav-Adolf Biewald in diesen Ausschuss berufen.

Änderung der Richtlinie zur Vergabe des JenaPasses

- beschl. am 19.09.2007; Beschl.-Nr. 07/0863-BV

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Richtlinien zur Vergabe des Jena-Passes in einer aktualisierten Form zu veröffentlichen, so dass der Beschluss des Stadtrates vom 15.02.2006 umgesetzt wird, wonach BezieherInnen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu den antragsberechtigten Personen gehören sowie sicher gestellt wird, dass nichterwerbsfähige Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften, die keine Leistungen nach dem SGB II beziehen, ebenfalls einen JenaPass erhalten.

Begründung:

Derzeit wird der JenaPass nicht an diejenigen Menschen ausgegeben, die zwar mit ALG II - EmpfängerInnen zusammenleben, selbst aber wegen "ausreichenden Einkommens" keine Leistungen beziehen. Dies betrifft RentnerInnen bzw. Kinder, die Unterhalt bekommen.

Im Folgenden zwei Beispiele: 1. Eine alleinerziehende arbeitslose Mutter von 2 Kindern bekommt ALG II, ihre Kinder aber kein Sozialgeld, weil der vom Vater gezahlte Unterhalt zusammen mit dem Kindergeld den festgelegten Bedarf übersteigt.

Beispiel 2: Der Mann bekommt Rente, die Frau ALG II. Sein „Einkommen“ übersteigt den festgelegten Bedarf.

In beiden Fällen werden die Personen, die keine Leistungen nach dem SGB II erhalten, nicht im Bescheid aufgeführt und erhalten deshalb nach den geltenden Richtlinien keinen JenaPass. Da Unterhalt und Rente aber als Einkommen gelten, werden die Leistungen der arbeitslosen Angehörigen entsprechend gekürzt, so dass diesen Familien nicht mehr Geld zur Verfügung steht als anderen, in denen kein Unterhalt gezahlt wird bzw. beide Partner kein ausreichendes Einkommen haben.

Mit dem Beschluss vom 15.2.2006 und der Veröffentlichung im Amtsblatt 12/06 wurde festgelegt, dass BezieherInnen von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu den antragsberechtigten Personen zählen. Diese Regelung wurde jedoch nicht in die Richtlinien eingearbeitet.

Verwendung der Mehreinnahmen im Haushaltsjahr 2007

- beschl. am 19.09.2007; Beschl.-Nr. 07/0837-BV

Die notwendigen überplanmäßigen Mittelbereitstellungen gemäß Anlage 2 werden bestätigt.

Begründung:

Im Haushaltsjahr 2007 zeichnen sich aufgrund der guten allgemeinen wirtschaftlichen Situation Mehreinnahmen in Höhe von ca. 9,2 Mio. € ab. Diese Mittel sollengemäß Beschluss des Stadtrats Nr. 07/0714-BV vom 04.07.2007 überwiegend zur Kredittilgung eingesetzt werden.

Darüber hinaus können Einnahmeausfälle (z. B. im Bereich Bußgelder) kompensiert und unerwartete Ausgabeverpflichtungen (Sportzuschuss) erfüllt werden.

Des Weiteren sollen die Mittel auch für wünschenswerte, bislang aber nicht finanzierbare Leistungen bereitgestellt werden. So wird vorgeschlagen, Zuschüsse zum Mittagessen in Kindertagesstätten und Horten nach gleichen Maßstäben auszurichten. Ferner soll, vorbehaltlich eines entsprechenden Beschlusses des Werkausschusses von jenarbeit, für ein Programm des geförderten Arbeitsmarktes ein Eigenbeitrag aus dem Haushalt bereitgestellt werden.

Auch die Errichtung eines Jugendzentrums in Jena-Nord wird durch die Verwaltung weiter verfolgt, doch sind in den Jahren 2007 und 2008 hierfür noch keine Mittel aus dem Haushalt bereitzustellen. Bei KIJ ist allerdings eine entsprechende Investitionssumme in den Wirtschaftsplan 2008 aufzunehmen.

Schließlich ist im Vermögenshaushalt durch Städtebaufördermittel die Sanierung der „Sonne“ am Markt zu sichern und die Errichtung einer BMX-Strecke im Jenaer Paradies zu ermöglichen.

Jede Einzelmaßnahme wird in einer der Anlagen 3 bis 8 dargestellt und im jeweiligen Fachausschuss beraten. Bei separaten Beschlussvorlagen für die Stadtratssitzung am 12.09.2007 wird auf die jeweilige Beschluss-Nr. verwiesen.

Mittelfristig führt die Gesamtheit der Beschlüsse zu einer jährlichen Mehrbelastung des Verwaltungshaushalts von ca. 505 T€. Diese könnte gedeckt werden, wenn der im Jahr 2007 verbleibende Überschuss im Rahmen des Jahresabschlusses der allgemeinen Rücklage zugeführt und zusammen mit Mitteln aus dem Rücklagenbestand für eine außerordentliche Kredittilgung 2008 genutzt wird. Dann steht ein Kreditbetrag von ca. 2,9 Mio. € zur Umschuldung an, dessen Tilgung die Folgejahre in folgender Höhe entlasten würde:

<i>in €</i>	2008	2009	2010	2011
Entlastung Zinsen	112.000	129.000	104.000	79.000
Entlastung Tilgung	411.000	439.000	444.000	450.000
Summe	523.000	568.000	548.000	529.000

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Stadtrates, Am Anger 15, Zi. 014/015.

Öffentliche Bekanntmachungen

VERORDNUNG über den geschützten Landschaftsbestandteil „Stoys Wiese“

vom 16.10.2007

Aufgrund der §§ 17, 19 Abs. 3, 20 Abs. 1, 36 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421) sowie aufgrund der §§ 3, 29 Abs. 2 Nummer 2 der Thüringer Gemeinde und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2006/2007 vom 23.12.2005 (GVBl. S. 446), verordnet der Oberbürgermeister der Stadt Jena als untere Naturschutzbehörde:

§ 1

Schutzgegenstand, Schutzgebietsgrenze

(1) Der in der Gemarkung Jena liegende Halbtrockenrasen mit angrenzendem Orchideen-Buchenwald wird unter der Bezeichnung „Stoys Wiese“ in der in den Absätzen 2 und 3 näher beschriebenen Grenze als geschützter Landschaftsbestandteil festgesetzt.

(2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von 0,8734 Hektar. Er umfasst die nachstehend aufgeführten Flurstücke:

Gemarkung Jena, Flur 26, Flurstücke: 7/3 (Teilfläche) und 7/5 (Teilfläche).

(3) Die Grenze des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1:2.500. Der Geltungsbereich ist mit einer durchgehenden markierten Linie umrandet. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Innenkante des Begrenzungsstrichs. Die Schutzgebietskarte ist Bestandteil der Verordnung. Die Karte wird bei der Stadtverwaltung Jena, untere Naturschutzbehörde, niedergelegt, archivmäßig verwahrt und kann während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

(4) Die örtliche Lage des geschützten Landschaftsbestandteils ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung im Maßstab 1:10.000 veröffentlichten Übersichtskarte, in der der geschützte Landschaftsbestandteil mit einer durchgehenden markierten Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung und dient der Unterrichtung über die Lage des Gebietes im Raum.

(5) Der geschützte Landschaftsbestandteil ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet. Die Kennzeichnung ist jedoch nicht Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Verordnung.

§ 2

Schutzinhalt, Schutzzweck

(1) Der geschützte Landschaftsbestandteil wird geprägt durch einen Trespen-Halbtrockenrasen mit zahlreichen

geschützten Frühjahrs- und Sommerblühern und Teile eines Orchideen-Buchenwaldes.

(2) Zweck der Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil ist es,

1. den Trespen-Halbtrockenrasen in Verbindung mit einem Teil des angrenzenden Orchideen-Buchenwaldes zu erhalten und vor nachteiligen Veränderungen zu schützen, dadurch einen günstigen Erhaltungszustand für bedeutsame Lebensraumtypen zu garantieren,
2. die durch die dortigen Lebensgemeinschaften bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren,
3. das Gebiet als Lebensraum für die speziell angepassten Pflanzenarten und –gesellschaften sowie Tierarten zu sichern und zu entwickeln und unnötige Störungen und Beunruhigungen sowie schädliche Einwirkungen abzuwehren,
4. das Gebiet zur Belebung des Landschaftsbildes zu erhalten.

§ 3

Verbote

(1) Nach § 17 Abs. 3 ThürNatG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils führen können.

Es ist deshalb insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Thüringer Bauordnung in der Fassung vom 16. März 2004 (GVBl. S. 349) zu errichten, zu beseitigen oder ihre Nutzung wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu zu bauen,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, zu Tage zu leiten und abzuleiten oder den Grundwasserstand in sonstiger Weise zu verändern,
6. Abwasser oder mit zusätzlichen Nährstoffen belastetes Wasser in das Gebiet einzuleiten,
7. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern oder durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile einzubringen oder Tiere auszusetzen,
11. Totholz, Höhlenbäume und Horstbäume zu fällen, aufzuarbeiten, zu entnehmen oder in sonstiger Weise zu beeinträchtigen,
12. zu düngen, Klärschlämme, Gülle oder Jauche auszubringen und Pflanzenschutzmittel, insbesondere In-

sektizide, anzuwenden, Freigärhaufen oder Silagen anzulegen,

13. Flächen umzubereiten oder Drainmaßnahmen durchzuführen,
14. eine mehr als einmalige Mahd der Flächen im Jahr vorzunehmen,
15. eine Mahd vor dem 30.09. eines Jahres auszuführen,
16. eine Beweidung der Flächen vorzunehmen,
17. Sachen im Gelände zu lagern und Abfälle wegzuwerfen, abzulagern oder das Gebiet in anderer Weise zu verunreinigen,
18. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen.

(2) Ferner ist es verboten:

1. das Gebiet außerhalb der Wege zu betreten oder mit Fahrzeugen und Fahrrädern aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen,
2. zu zelten, zu lagern, Feuer zu entfachen, zu reiten,
3. Hunde frei laufen zu lassen,
4. zu lärmern,
5. frei lebende Tiere zu stören oder zu beunruhigen, insbesondere durch Aufsuchen, Ton-, Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen an ihren Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtsstätten.

§ 4 Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach § 3 dieser Verordnung sind:

1. das Betreten und Befahren des geschützten Landschaftsbestandteils durch Nutzungsberechtigte im Rahmen der durch diese Verordnung zugelassenen Nutzungen sowie durch Grundeigentümer zur Wahrnehmung berechtigter Interessen,
2. Havariemaßnahmen an den vorhandenen Versorgungsanlagen und Leitungen,
3. Unterhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen von Ver- und Entsorgungsleitungen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
4. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung; es gilt jedoch § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5, 6 und 12 bis 16,
5. die landwirtschaftliche Bodennutzung, bei der der Nutzer bereit ist, sich zu den zur Erreichung des Schutzzweckes erforderlichen oder mit dem Schutzzweck zu vereinbarenden Maßnahmen freiwillig und nach Anzeige bei der unteren Naturschutzbehörde zu verpflichten,
6. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen flächenmäßigen Umfang im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde unter der Maßgabe der Förderung natürlicher walddynamischer Prozesse,
7. die notwendige Entnahme von Bäumen und Gehölzen einschließlich Totholz, Höhlenbäume und Horstbäume im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
8. die ordnungsgemäße Jagd mit der Einschränkung, dass keine Kirmung und Errichtung von jagdlichen Einrichtungen im Schutzgebiet erfolgen darf, Maß-

nahmen gegen Wilderei und Maßnahmen im Zusammenhang mit verunfalltem und krankgeschossenem Wild,

9. die Nachsuche für krankes oder verunfalltes Wild mit jagdlich geführten, frei laufenden Hunden,
10. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, wenn die Maßnahme gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 oder § 35 Abs. 2 ThürNatG durch die untere Naturschutzbehörde, auf deren Veranlassung oder mit deren Ermächtigung erfolgt,
11. das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
12. Erkundungs-, Überwachungs-, Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- sowie Forschungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen im Einvernehmen mit oder mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
13. die Instandsetzung und Instandhaltung der bestehenden Wege im Einvernehmen mit oder Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde,
14. die Wahrnehmung gesetzlich bestimmter Aufsichts- und Überwachungsaufgaben durch Behördenbedienstete oder von ihnen beauftragte Personen.

(2) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 3, 6, 7 und 11 bis 13 ist eine Ausnahmegenehmigung der unteren Naturschutzbehörde in der Stadtverwaltung Jena erforderlich. Diese ist auf Antrag zu erteilen, wenn das Vorhaben mit dem Schutzzweck der Verordnung (§ 2) zu vereinbaren ist oder diese Vereinbarkeit durch die Anordnung von Nebenbestimmungen hergestellt werden kann.

§ 5 Befreiung

(1) Von den Verboten des § 3 kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern.

(2) Über den Antrag entscheidet die untere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 1 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 54 Abs. 1 Nr. 6 ThürNatG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Gestattung nach § 4 oder einer Befreiung nach § 5 überhaupt nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.

§ 7 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

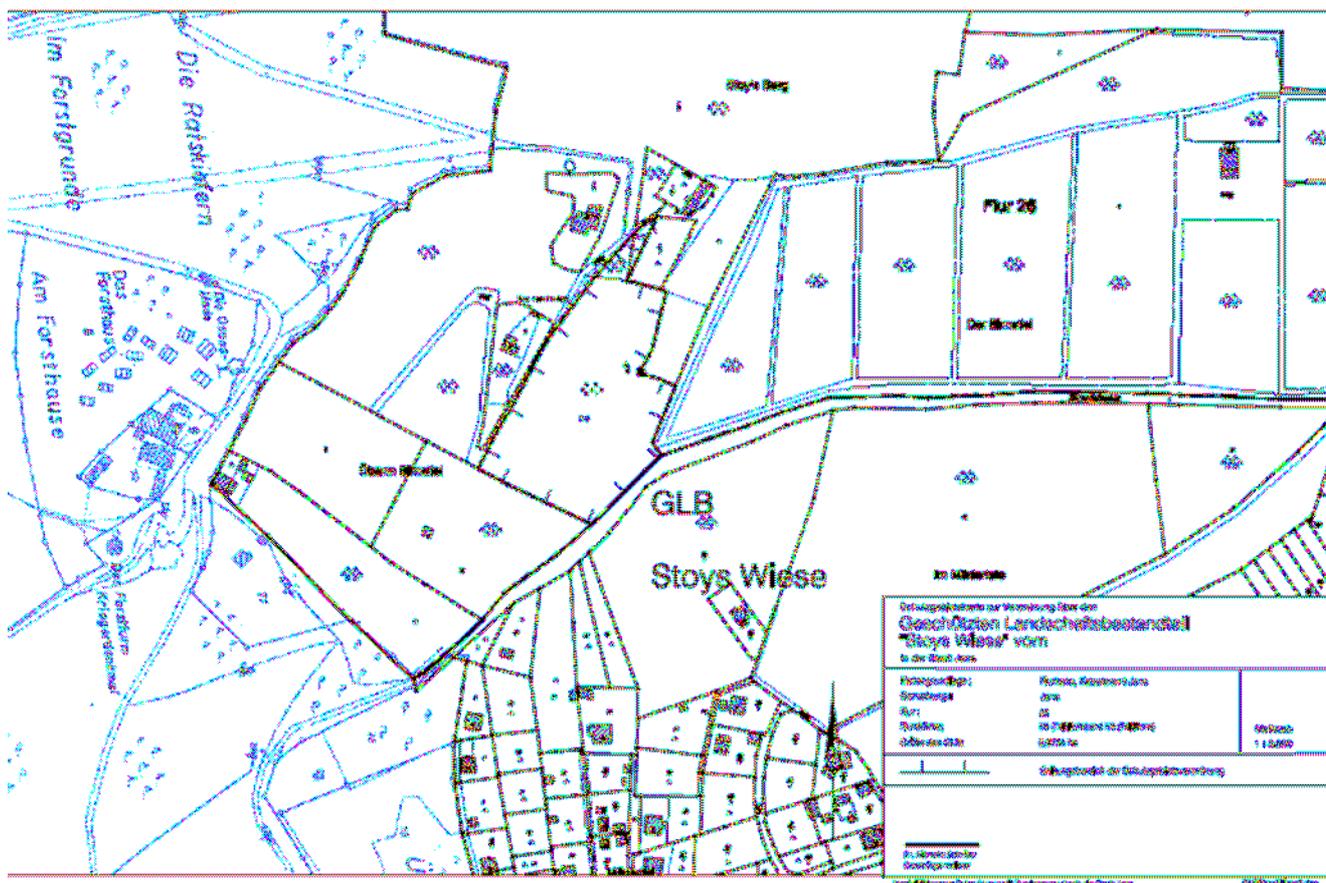
(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

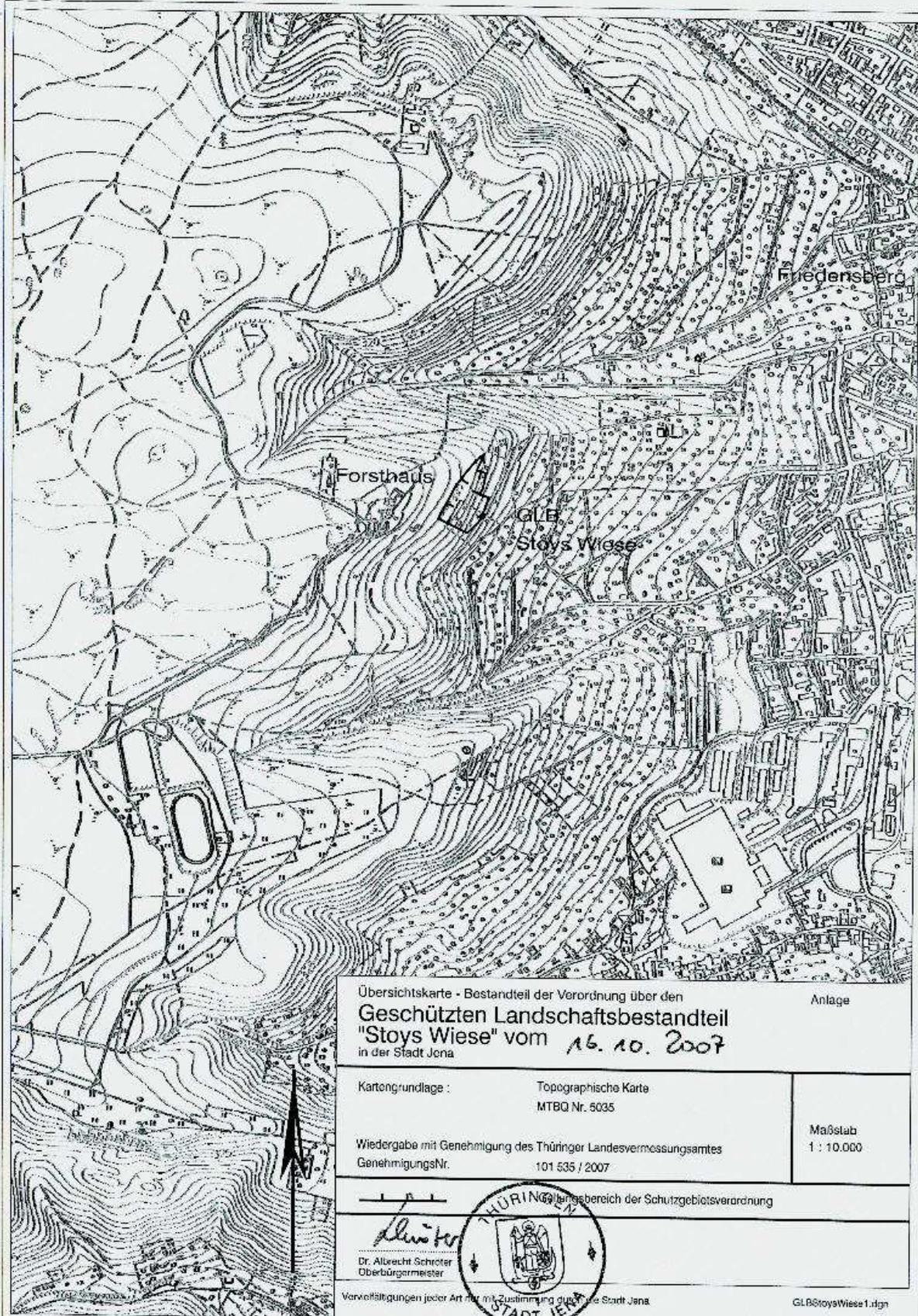
(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Magistrates der Stadt Jena über das Flächennaturdenkmal „Stoys Wiese“ vom 02.05.1990 außer Kraft.

Jena, 16.10.2007

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Albrecht Schröter (Siegel)
(Oberbürgermeister)





Übersichtskarte - Bestandteil der Verordnung über den
Geschützten Landschaftsbestandteil
"Stoys Wiese" vom **16. 10. 2007**
 in der Stadt Jena Anlage

Kartogrundlage : Topographische Karte MTBQ Nr. 5035	Maßstab 1 : 10.000
Wiedergabe mit Genehmigung des Thüringer Landesvermessungsamtes GenehmigungsNr. 101 535 / 2007	
Geltungsbereich der Schutzgebietsverordnung	
 Dr. Albrecht Schröter Oberbürgermeister	
 Vervielfältigungen jeder Art nur mit Zustimmung durch die Stadt Jena.	

GLBStoysWiese 1.djgn

Satzung der Jagdgenossenschaft Jenaprießnitz/Wogau

in der Fassung vom 15.06.2007

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes Jenaprießnitz/Wogau ist nach § 11 Abs. 1 Thüringer Jagdgesetz (ThJG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen: „Jagdgenossenschaft Jenaprießnitz/Wogau und hat ihren Sitz in Wogau, Hinter der Linde 1.

(2) Aufsichtsbehörde ist der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt Jena als untere Jagdbehörde.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst gemäß § 8 des Bundesjagdgesetzes mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen Gemarkung Jenaprießnitz und Wogau zuzüglich der angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Gemarkungen Großlöbichau, Jenalöbnitz, Laasan, Kunitz, Wenigenjena, Ziegenhain, Wöllnitz, Drackendorf und Rabis

§ 3

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören gemäß § 9 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem alle Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen und deren Größe ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen (**Grundbuchauszüge**) unaufgefordert vorzulegen. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht in Wogau bei dem Jagdvorstand offen.

(3) Die Größe der bejagbaren Fläche ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen, getrennt nach Wald-, Feld- und Wasserflächen.

§ 4

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbeson-

dere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht. Die Jagdgenossenschaft kann über den Jagdpachtvertrag die Erstattung des Wildschadens dem Jagdpächter ganz oder teilweise übertragen.

§ 5

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen,
2. der Jagdvorstand,
3. der Jagdvorsteher.

§ 6

Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderung. Sie wählt:

1. den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und dessen Stellvertreter,
2. **mindestens** zwei Beisitzer,
3. einen Schriftführer,
4. einen Kassensführer und
5. zwei Rechnungsprüfer.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über:

1. den Haushaltsplan,
2. die Entlastung des Jagdvorstandes,
3. die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung innerhalb des Gemeinschaftsjagdbezirktes,
4. den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Reviergestaltung oder Äsungsverbesserung,
5. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes,
6. die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen,
7. die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung,
8. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
9. die Zustimmung zur Weiterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes und zur Erteilung von Jagderlaubnisscheinen auf Dauer,
10. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung,
11. die Anstellung eines Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers,
12. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes,
13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 9 Abs. 8 Satz 2 dieser Satzung und
14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Jagdvorstand, den Schriftführer und den Kassierer.

Die Versammlung der Jagdgenossen darf die Entscheidung nach Satz 1 nicht auf den Jagdvorstand übertragen.

§ 7

Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Geschäftsjahr (§14 Abs. 2 dieser Satzung) einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Versammlung der Jagdgenossen auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen oder der Jagdvorstand die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt oder wenn die untere Jagdbehörde dies **im Wege der Aufsicht** anordnet.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(3) Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung (§15 dieser Satzung). Sie muss mindestens eine Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter durch den Jagdvorsteher bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 dieser Satzung nicht gefasst werden.

(6) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist die untere Jagdbehörde **mindestens zwei Wochen vor dem Termin** zu unterrichten.

§ 8

Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl

(1) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen gemäß § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmhaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit mitgezählt. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben; der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.

(2) Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 bis 9 dieser Satzung sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. Das gleiche gilt für sonstige Beschlüsse, wenn ihr Zustandekommen nach Absatz 1 Satz 1 nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Der Jagdvorstand hat die Unterlagen der schriftlichen Abstimmungen mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder **dessen Ehegatten**, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten, volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

(4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Angabe der Mehrheit nach Kopfbzahl und Fläche, mit der sie gefasst wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 6 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung) entsprechend der Maßgabe, dass die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen entscheidet. Wahlen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 dieser Satzung sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen.

§ 9

Jagdvorstand

(1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und **mindestens** zwei Beisitzern. Die Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassenführers übernehmen.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse oder, in Ausnahmefällen, dessen Ehegatte oder ein Verwandter in gerader Linie oder dessen Ehegatte, der volljährig und geschäftsfähig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren (§14 Abs. 2 dieser Satzung) gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(6) Der Jagdvorstand fasst den Beschluss über den Abschussplanvorschlag, den der Jagdbezirksinhaber zur Herstellung des Einvernehmens nach § 32 Abs. 1 ThJG vorgelegt hat. Er befasst sich außerdem mit der Empfehlung der Hegegemeinschaft oder des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft zur Abschussplanung (§ 13 Abs. 2 ThJG). Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere Aufgaben übertragen.

(7) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(8) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(9) Die Mitglieder des Jagdvorstandes und die sonstigen Berufenen sind ehrenamtlich tätig.

§ 10

Sitzungen des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.

(3) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassenführer sollen, auch wenn sie nicht dem Jagdvorstand angehören, an dessen Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

§ 11

Jagdvorsteher

(1) Der Jagdvorsteher führt die laufenden Geschäfte der Jagdgenossenschaft, sofern diese nicht ausdrücklich dem Jagdvorstand oder der Versammlung der Jagdgenossen zugewiesen sind. Er hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Aufstellung des Haushaltsplanes und dessen Einhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 14 Abs. 1 Nr.2 dieser Satzung,

2. die Anfertigung der Jahresrechnung (Kassenbericht),

3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,

4. die Aufstellung des Verteilungsplanes für die Auszahlung des Reinertrages an die einzelnen Jagdgenossen und

5. die Feststellung der Höhe der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.

Die Versammlung der Jagdgenossen kann diese Aufgaben dem Jagdvorstand übertragen.

(2) Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretungsvollmacht ist auf die Durchführung der gesetzmäßig und ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstandes beschränkt.

§ 12

Kassenführer

(1) Der Kassenführer muss gut beleumundet, seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

(2) Der Kassenführer ist dem Jagdvorsteher, der sich laufend über den Zustand und die Führung der Genossenschaftskasse zu unterrichten hat und das Recht sowie die Pflicht zu unvermuteten Kassenprüfungen besitzt, für die ordnungsgemäße Führung der Genossenschaftskasse verantwortlich.

(3) Kassenführer kann nicht sein, wer zur Erteilung von Kassenanordnungen befugt ist.

§ 13

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. Übt die Jagdgenossenschaft die Jagd für eigene Rechnung aus, so ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstandes vorzulegen ist. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, so wird dem Jagdvorstand Entlastung erst erteilt, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.

(3) Die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 3 Sätze 2 und 3 dieser Satzung finden entsprechende Anwendung. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand angehört oder zu dem Jagdvorstand in einer Beziehung der in § 9 Abs. 7 dieser Satzung bezeichneten Art steht.

§ 14**Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung**

- (1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:
1. Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorstand zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenanordnungen vom **Kassenführer** gegenzuzeichnen.
 2. Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Jagdvorstand ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
 3. Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
 4. Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto bei einem Kreditinstitut einzuzahlen und dort bestverzinslich anzulegen.
 5. Kassenfehlbeträge sind vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist der Kassenfehlbetrag als Vorschuss und der Kassenüberschuss als Verwahrung nachzuweisen
- (2) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinn des § 11 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes.
- (3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes nicht berührt. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszuschütten, so erlischt der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verteilungsplanes schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird.
- (4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 15**Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft**

- (1) Für die Jagdgenossen bestimmte Bekanntmachungen werden im Bereich der Jagdgenossenschaft im Amtsblatt der Stadt Jena sowie in ortsüblicher Weise (Aushänge) vorgenommen. Zur allgemeinen Unterrichtung dienende Bekanntmachungen können in einer am Sitz der Jagdgenossenschaft verbreiteten Tageszeitung veröffentlicht werden.
- (2) Die Satzung ist für die Dauer von zwei Wochen beim Jagdvorstand öffentlich auszulegen.

§ 16**Übergangs und Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 21.05.2003 außer Kraft.
- (2) Die Amtszeit des bei In-Kraft-Treten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstehers, der in der Versammlung der Jagdgenossen vom 21.05.2003 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2008; § 9 Abs. 3 Satz 3 dieser Satzung findet entsprechende Anwendung.
- Diese Satzung wurde am 15. Juni 2007 durch die Jagdgenossenschaftsversammlung in der vorliegenden Form beschlossen!

Jenaprießnitz, den 15. Juni 2007

gez. Matthias Beyer
 gez. J. Krieg
 gez. Dagmar Müller
 gez. Raitzsch
 J a g d v o r s t a n d

Genehmigungsvermerk der Unteren Jagdbehörde:
 30.10.2007
 gez. i.V. Jörg Feigel (Siegel)

Bekanntmachung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Jenaprießnitz/Wogau am 15.06.2007

Beschluss 2/2007

„Wer damit einverstanden ist, dass die Satzung in der vorliegenden geänderten Form für unsere JG beschlossen werden soll, den bitte ich jetzt um das Handzeichen.“

Satzung wird im Amtsblatt der Stadt Jena veröffentlicht!

Beschluss 3/2007

„Wer damit einverstanden ist, dass der beschriebene Computer der Firma GIS aus Eisenberg zum Paketpreis von 1120 €, sowie das Kartenprogramm -NAVIKAT- zum Preis von etwa 100 € (aus dem nicht in Anspruch genommenen Reinertrag vergangener Auszahlungsperioden) gekauft werden soll, den bitte ich jetzt um das Handzeichen“

Beschluss 4/2007

„Wer damit einverstanden ist, dass:

1. Eine Spende für den „Saalverein Jenaprießnitz e.V.“ in Höhe von 300,00 €
2. Die Getränke des heutigen Abends;

aus der Kasse der Jagdgenossenschaft finanziert werden, den bitte ich jetzt um das Handzeichen.“

Abstimmungsergebnis für alle Beschlüsse: einstimmig

Wogau im Juni 2007

gez. M Beyer
Jagdvorsteher

 JENA LICHTSTADT.	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 20.11.2007, 19.00 Uhr, findet im Seminarraum am Volksbad, Mathilde-Vaerting-Straße, die nächste Sitzung des Kulturausschusses statt.</p>	
<p><i>Tagesordnung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Tagesordnung - Protokollbestätigung - Vertrag Imaginata - Förderung der Kulturvereine – Vergabe Restmittel - Haushalt 2008 - Adolf-Reichwein-Gymnasium – Gymnasiale Oberstufe - Diskussion zur Erarbeitung einer Kulturkonzeption der Stadt Jena - Auswertung der außerplanmäßigen Sitzung des Kulturausschusses am 10.07.2007 „Erinnern und Gedenken in Jena“ - Konzept zum Umgang mit der DDR-Vergangenheit - Eintrittspreisstruktur der kulturellen Einrichtungen und Bäder - Sonstiges 	
<p>Der Ausschussvorsitzende</p>	

 JENA LICHTSTADT.	Öffentliche Bekanntmachung Ausschusssitzungen
<p>Am 22.11.2007, 18.30 Uhr, findet in der Überbetrieblichen Ausbildungsgesellschaft GmbH, Ilmstraße 1, 07743 Jena, die nächste Sitzung des Ausschuss für Wirtschaft und Arbeit statt.</p>	
<p><i>Tagesordnung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> - Tagesordnung - Protokollkontrolle - Besichtigung der ÜAG - Bericht über die Chinareise des Oberbürgermeisters - Beschluss BV „Referent für Nachhaltigkeit und die Lokale Agenda 21“ - Aktuelle Beschlussvorlagen - Sonstiges 	
<p>Der Ausschussvorsitzende</p>	